



STATUTEN

«ALTA-PETE-OERLIKON»

Ausgabe 01.02.2025



STATUTEN «ALTA-PETE-OERLIKON»

Inhaltsverzeichnis

I. NAME UND SITZ.....	3
II. ZIEL UND ZWECK	3
III. MITGLIEDSCHAFT	3
IV. GÖNNER & SPONSOREN.....	5
V. ORGANE.....	6
VI. DAS VEREINSVERMÖGEN	8
VII. STATUTEN-ÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG.....	9



STATUTEN «ALTA-PETE-OERLIKON»

I. NAME UND SITZ

- Art. 1-1 Unter dem Namen "**Alta-Pete-Oerlikon**" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person.
- Art. 1-2 Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.
- Art. 1-3 Wird der Verein durch ein Co-Präsidium geführt bestimmen die beiden Co-Präsidenten gegenseitig, welcher Wohnort als Vereinssitz gegenüber Behörden oder anderen Institutionen kommuniziert wird.

II. ZIEL UND ZWECK

- Art. 2-1 Der Verein "Alta-Pete-Oerlikon"
- fördert die Erhaltung der Industriegeschichte der „Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon“ und der „Oerlikon Bührle / Contraves“ indem er
 - Artefakte, Memorabilien, Fachberichte, Bilder usw. sammelt, katalogisiert und nach Möglichkeit der Öffentlichkeit zugänglich macht;
 - Museen, welche relevantes Ausstellungsmaterial beherbergen, nach Bedarf Unterstützung bietet;
 - bezweckt den Austausch von Erinnerungen zwischen Ehemaligen, Aktiven, Freunden und Gönnern aus der beruflichen Tätigkeit und dem persönlichen Umfeld zu fördern;
 - bietet eine Plattform zur Interaktion zwischen Technologienutzern national und international;
 - organisiert, wenn möglich und nach Bedarf, jährlich ein oder mehrere Treffen für Mitglieder und Interessierte;
 - ist parteilos, politisch nicht aktiv und konfessionell neutral;
 - ist nicht gewinnorientiert.

III. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 3-1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und fördern.
- Art. 3-2 Der Verein ist grundsätzlich allen Interessierten, insbesondere Ehemaligen der Oerlikon-Bührle AG / Contraves AG, Freunden der Industriegeschichte „Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon / Oerlikon Bührle / Contraves“, Aktiven aus der themenbezogenen Industrie, nationalen und internationalen ehemaligen und aktiven Technologienutzern (z.B. Armeeangehörige) zugänglich.
- Art. 3-3 Der Verein besteht aus
- Aktivmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- Art. 3-4 Mit der Bezahlung des Jahresbeitrags und der Akzeptierung der Statuten gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr.



STATUTEN «ALTA-PETE-OERLIKON»

Aktivmitglieder

- Art. 3-5 Als Aktivmitglied des Vereins kann jede natürliche Person aufgenommen werden.
- Art. 3-6 Die Aufnahme zum Aktivmitglied kann jederzeit per eMail oder Registrierung auf der Vereins-Webseite erfolgen. Sie erfordert das Einzahlen des Mitgliederbeitrages und die Bestätigung des Vorstandes.
- Art. 3-7 Ohne Austritt wird die Mitgliedschaft automatisch um 1 Jahr verlängert.
- Art. 3-8 Die Aktivmitglieder unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Verein.
- Art. 3-9 Aktivmitglieder haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Ehrenmitglieder

- Art. 3-10 Die Ehrenmitgliedschaft wird Personen verliehen, die sich in besonderem Masse für den Verein verdient gemacht haben. Sie ist mit dem Erlass des Mitgliederbeitrages verbunden.
- Art. 3-11 Grundsätzlich soll eine Person, welche zum Ehrenmitglied vorgeschlagen wird, folgende Kriterien und Eigenschaften in ihrer Amtszeit oder Vereinsmitgliedschaft erfüllt, respektive ausgewiesen haben:

Hohe Fachkompetenz, initiativ, pflichtbewusst, termintreu, hilfsbereit, loyal gegenüber Kollegen und Mitgliedern, anerkannt von Kollegen und Mitgliedern. Integre und geschätzte Persönlichkeit.

- Art. 3-12 Kriterien Vereinspräsident
- Amtsduer: 10 Jahre
 - Hat den Verein strategisch und operativ (Prozesse, Mitgliederzahl) weiterentwickelt
 - Hat als Präsident den Verein und den Vorstand umsichtig und zielorientiert geführt und war als Präsident akzeptiert
- Art. 3-13 Kriterien Vorstandsmitglied
- Amtsduer: 10 Jahre
 - Hat durch hohe Fachkompetenz und viel Initiative dem Verein in seiner Funktion einen grossen Nutzen gebracht.
- Art. 3-14 Kriterien Vereinsmitglieder
- Vereinsmitgliedern ohne Funktion kann grundsätzlich die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, wenn sich diese in besonderem Masse gegenüber dem Verein verdient gemacht haben.
- Art. 3-15 Kriterien nicht-Vereinsmitglieder
- Nicht-Vereinsmitgliedern kann in Sonderfällen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, insbesondere wenn diese den Verein massgeblich unterstützt haben (z.B. Donation, Memorabilien)
- Art. 3-16 Kriterien Sonderfälle
- In Sonderfällen entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung über diesbezügliche Anträge.
- Art. 3-17 Vorschläge werden and der Vorstandssitzung geprüft und bewertet.



STATUTEN «ALTA-PETE-OERLIKON»

- Art. 3-18 Wird einem Antrag die Berechtigung gemäss den vorgehenden Kriterien erteilt, so soll das Mitglied an der kommenden ordentlichen Mitgliederversammlung zur Wahl als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden.
- Art. 3-19 Ehrenmitglieder haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
- Art. 3-20 Der Verzicht der Ehrenmitgliedschaft auf eigenes Begehren ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen.
- Art. 3-21 Der jährliche Mitgliederbeitrag ist gemäss Anhang 1 festgelegt.
- Art. 3-22 Die Beiträge werden bei Beginn des Vereinsjahres, welches vom 01.01. bis zum 31.12. dauert, in Rechnung gestellt.
- Art. 3-23 Nicht-Mitgliedern wird für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung zusätzlich zu den kalkulierten Kosten ein Betrag in der Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages in Rechnung gestellt.
- Art. 3-24 Das Nichtbezahlen des jährlichen Mitgliederbeitrages hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.
- Art. 3-25 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Todesfall
- Art. 3-26 Der Austritt muss schriftlich (eMail oder Schreiben) erfolgen. Er kann bis Ende des Vereinsjahres (31.12.) eingereicht werden.
- Art. 3-27 Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, geschützte Daten (z.B. Mitgliederliste) veröffentlicht, oder welches die Interessen des Vereins schädigt.
- Art. 3-28 Der Beschluss des Ausschlusses des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.
- Art. 3-29 Eine Rekursmöglichkeit besteht nicht.

IV. GÖNNER & SPONSOREN

Gönner

- Art. 4-1 Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die dem Verein jährlich mindesten den vom Vorstand für Gönner festgesetzten Betrag zukommen lassen, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.
- Art. 4-2 Gönner haben kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
- Art. 4-3 Für Gönnermitglieder endet die Mitgliedschaft automatisch bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages.

Sponsoren

- Art. 4-4 Sponsoren des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die ein bezeichnetes Projekt des Vereins oder generell den Verein unterstützen möchten.



STATUTEN «ALTA-PETE-OERLIKON»

- Art. 4-5 Anstelle eines Jahresbeitrages leisten sie zum aktuellen Zeitpunkt (also auch unterjährig) einen finanziellen Beitrag für das von ihnen unterstützte Projekt oder generell zu Gunsten des Vereines.
- Art. 4-6 Sponsoren haben kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
- Beiträge*
- Art. 4-7 Gönner CHF 50.00 (mindestens)
Sponsoren CHF 100.00 (mindestens)

V. ORGANE

- Art. 5-1 Die Organe des Vereins "**Alta-Pete-Oerlikon**" sind:
- Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisionsstelle
- Die Mitgliederversammlung*
- Art. 5-2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, und wenn möglich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.
- Art. 5-3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand innerhalb eines Monats vor dem Termin per eMail unter Angabe der Traktanden.
- Art. 5-4 Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus per eMail an den Präsidenten zu richten.
- Art. 5-5 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt 1 Monat vor der Versammlung
- Art. 5-6 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung:
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisionsstelle*
 - Entlastung des Präsidenten und der Revisionsstelle*
 - Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle*
 - Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
 - Änderung der Statuten
 - Änderung der Mitgliederbeiträge
 - Auflösung des Vereines
- *falls vorhanden
- Art. 5-7 Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- Art. 5-8 Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.
- Art. 5-9 Stimmen können bis eine Woche vor dem Termin per eMail an das Co-Präsidium abgegeben werden.



STATUTEN «ALTA-PETE-OERLIKON»

- Art. 5-10 Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.
- Art. 5-11 Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- Art. 5-12 Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- Art. 5-13 Bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht, auch über die Entlastung des Vorstandes im Falle eines Rechtstreits ausgeschlossen.
- Art. 5-14 Gönner und Sponsoren haben kein Stimmrecht.
- Der Vorstand*
- Art. 5-15 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt und konstituiert sich selbst.
- Art. 5-16 Vorstandssitzungen finden auf Antrag des Präsidenten oder eines anderen Mitglieds des Vorstandes statt.
- Art. 5-17 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- Art. 5-18 Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- Art. 5-19 Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand bei Bedarf bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst.
- Art. 5-20 Die Vorstandsmitglieder arbeiten unentgeltlich.
- Art. 5-21 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Aktuar
 - d) Kassier
 - e) Webmaster
 - f) Weitere Funktionäre
- Ämterkumulation ist zulässig.
- Art. 5-22 Ein Co-Präsidium ist zulässig. Dabei setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:
- a) Co-Präsident
 - b) Co-Präsident
 - c) Vizepräsident
 - d) Aktuar
 - e) Kassier
 - f) Webmaster
 - g) Weitere Funktionäre
- Ämterkumulation ist zulässig.
- Art. 5-23 Beide Co-Präsidenten vertreten den Verein nach Aussen vollumfänglich mit denselben Rechten und Pflichten wie beim Präsidentenmodell.



STATUTEN «ALTA-PETE-OERLIKON»

- Art. 5-24 Die Co-Präsidenten regeln die Aufgabenstellung eigenständig.
- Art. 5-25 Im Falle eines Co-Präsidioms ist der Begriff „Präsident“ in diesen Statuten durch „Co-Präsident“ zu ersetzen.
- Art. 5-26 Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung
 - Erstellen und Überarbeiten von Statuten und Reglementen
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - Organisation von Vereinsanlässen
 - Buchführung und Jahresabschluss zuhanden der Mitgliederversammlung
 - Betreibung und Pflege der Verein-Webseite www.alta-pete-oerlikon.ch
- Art. 5-27 Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.
- Art. 5-28 Die Regelung bezüglich der Vollmachten für das Vereinskonto ist gemäss Basisvertrag der Vereinsbank geregelt.

Die Revisionsstelle

- Art. 5-29 Eine Revisionsstelle wird bei Bedarf gemäss Artikel 69b ZGB eingesetzt.
- Art. 5-30 Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gewählt werden, welche über angemessene Fachkenntnisse, respektive im Bedarfsfall über die Zulassung der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde verfügt.

VI. DAS VEREINSVERMÖGEN

- Art. 6-1 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Art. 6-2 Per 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.
- Art. 6-3 Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Sponsoren-, und Gönnerbeiträgen, Vermächtnissen und dem Betrag in der Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages, der jedem Nicht-Mitglied für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung in Rechnung gestellt werden.
- Art. 6-4 Die Mitgliederbeiträge werden für die Lizenzgebühren, Betreuung und Pflege der Vereins-Webseite sowie weitere administrative Kosten verwendet. Die Kosten für Vereinsanlässe werden nach dem kalkulierten Aufwand den Teilnehmern im Voraus in Rechnung gestellt. Der Verein kann Mitgliederbeiträge für die finanzielle Unterstützung von Vereinsanlässen verwenden.



STATUTEN «ALTA-PETE-OERLIKON»

- Art. 6-5 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- Art. 6-6 Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- Art. 6-7 Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VII. STATUTEN-ÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

- Art. 7-1 Für die Statutenänderung und die Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit aller abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.
- Art. 7-2 Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung vom 18. Januar 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, den 01.02.2025

Der Präsident:

Fabian Ochsner

Der Aktuar:

Hans-Peter Vogt



STATUTEN «ALTA-PETE-OERLIKON»

ANHANG 1 – Jährlicher Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 30.00 pro Mitglied.